

MEMO BAUSTELLEN

Leitfaden für das Bewilligungsverfahren und
für das Aufstellen einer temporären
Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen

—
Februar 2022



INHALT

1. Definition einer Baustelle 3

2. Rechtsgrundlagen und
Normen 4

3. Bewilligungsverfahren 5-10

4. Signalisation 11-19

5. Einsatz von privatem
Sicherheitspersonal 20

1. Definition:

Was ist eine Baustelle?

Bau-, Unterhalts- oder andere Arbeiten, auf oder in unmittelbarer Nähe öffentlicher Strassen, sowie damit verbundene Behinderungen, Unebenheiten oder Verengungen.



Was ist eine Strassensperrung?

Vorübergehende Sperrung einer Strasse, in eine oder beiden Fahrtrichtungen, für bestimmte Fahrzeugkategorien oder für alle Verkehrsteilnehmer.

2. Rechtsgrundlagen:

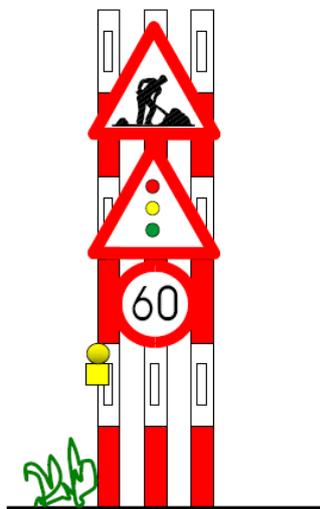
- < Strassenverkehrsgesetz (SVG)
- < Signalisationsverordnung (SSV)
- < Strassengesetz (SG)
- < Gesetz zur Ausführung des Strassenverkehrsgesetzes (AGSVG)
- < Richtlinien des Tiefbauamtes (TBA)
- < Verordnung über die Gebühren der Kantonspolizei



2.1 Norm:

< **VSS SN 40 886**

Signalisation von Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen



3. Bewilligungsverfahren:

< **Vor** Eröffnung einer Baustelle muss der **Bauherr** beim Eigentümer der Strasse (Kanton, Gemeinde, usw.) eine Bewilligung beantragen.

< Wenn diese ausgestellt ist, muss der Bauunternehmer oder die Bauleitung mit folgendem Formular:

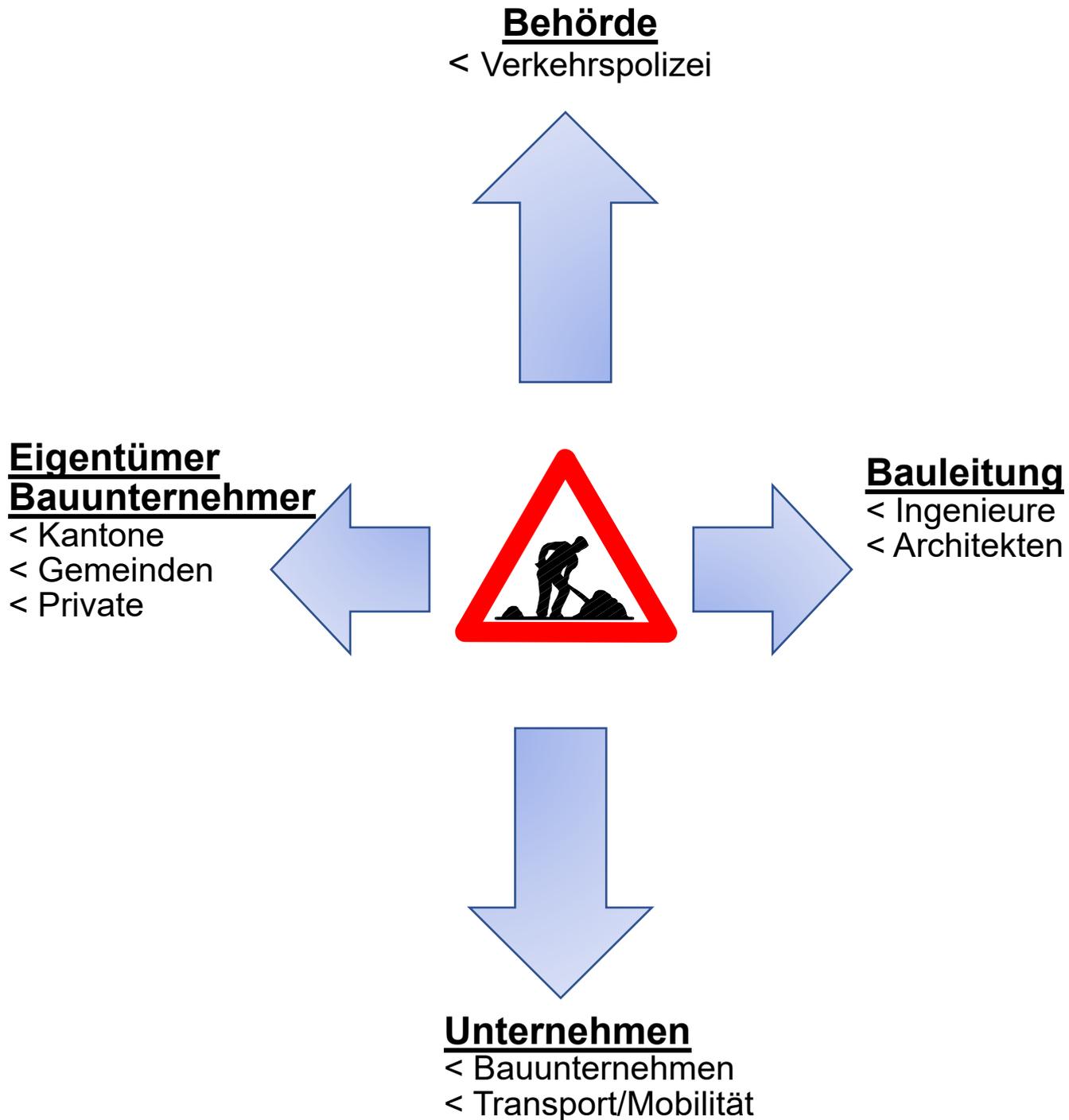
**Genehmigungsgesuch für die
Installation temporärer Signalisation**

das Recht beantragen, eine temporäre Signalisation aufzustellen, um den Verkehr im Baustellenbereich einzuschränken, zu verbieten, umzuleiten oder zu regeln.

< Dieses Gesuch muss 20 Arbeitstage vor Eröffnung der Baustelle mit dem zur Verfügung stehenden Dokument erstellt und elektronisch übermittelt werden.

< In dringenden Fällen - Notfällen kann die Anfrage telefonisch gemacht werden (Wasserleitungsbruch). Ausser bei Baustellen **ohne Verkehrseinschränkungen** für alle Verkehrsteilnehmer (Auto-, Motorradfahrer, Fussgänger, usw.) ist eine Ortsbesichtigung erforderlich.

3.1 Partner der Koordinationssitzungen:



3.2 Koordinationssitzung:

Entscheidende Elemente für die Planung:

- < Arbeitsmethode
- < Etappen (Länge – Dauer)
- < Verkehrsbelastung
- < Ausreichende Strassenbreite für die Rettungsdienste
- < Wahl der Massnahmen zur Verkehrsregelung
- < Umleitungen
- < Material für die Signalisation
- < Veröffentlichung / Information an die Bevölkerung
- < Schulen / Schülerpatrouilleure
- < Information an die öffentlichen Verkehrsbetriebe,
Sanitätsdienste / Feuerwehr
- < Feste, Umzüge, Veranstaltungen, usw....



3.3 Wahl der Massnahmen zur Verkehrsregelung:

Kriterien:

Die beste Lösung für alle Beteiligten: Verkehrsteilnehmer, Fussgänger, Anwohner und Arbeiter

< Freie Fahrt für Rettungsdienste sicherstellen

< Flexibilität

Möglichkeiten:

< Wechselseitige Verkehrsführung

< Vollständige Strassensperrung mit der Installation einer Umleitung

< Sperrung eines Trottoirs mit der Installation eines Fussweges - Umleitung

< Andere



3.4 Strassensperrung / Wechselverkehr / Umleitung:

Sind durch die Bauleitung, die zuständige Behörde und die Polizei zu prüfen:

- < Die Notwendigkeit
- < Die Möglichkeit
- < Die Konfiguration
- < Die Akzeptierbarkeit



> Ein anderer wichtiger Punkt ist: die Information an Autofahrer, Anwohner, Fussgänger, usw...

Hinweis auf Arbeiten

Datum: vom 15. bis 30. April 2021

Einschränkungsart: geänderter oder eingeschränkter Zugang für Fahrzeuge

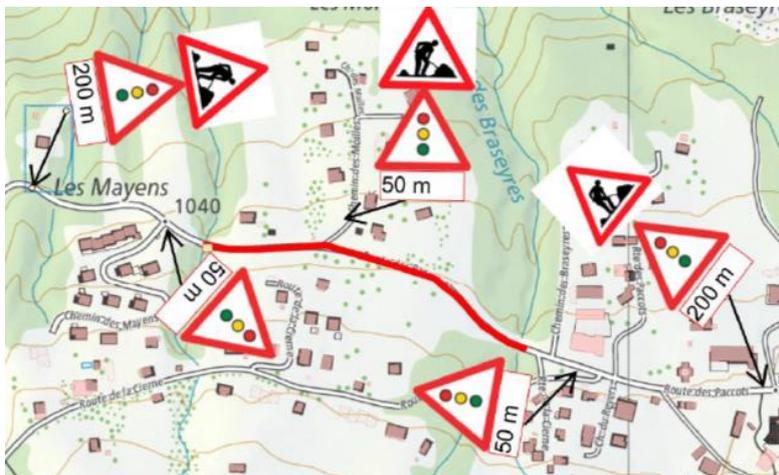
Nützliche Nummern: Unternehmen /BL/ Notfall



3.4 Strassensperrung / Wechselverkehr / Umleitung:

Die Strassensperrung, die wechselseitige Verkehrsführung und die Umleitung müssen folgendes berücksichtigen:

- < Strassenkategorie und Verkehrsaufkommen
- < Fahrzeugkategorie (Grösse, Gewicht...)
- < Öffentliche Verkehrsmittel
- < Zugang für Rettungsfahrzeuge (Blaulicht)
- < Fussgänger, Schulen, Krankenhäuser



4.54



4.34



4.34.1

Für das Aufstellen der provisorischen Baustellensignalisation verweisen wir auf die Norm **VSS 40 886**.

3. Signalisation (gemäss Norm VSS SN 40 886 – SSV):



1.14 Baustelle



1.27 Lichtsignale



2.01 Allgemeines Fahrverbot



2.02 Einfahrt verboten



2.30 Maximale Geschwindigkeit



2.53 Ende max. Geschw.



2.14 Hindernis rechts umfahren



2.61 Fussweg



3.09 Dem Gegenverkehr Vortritt gewähren



3.10 Vortritt vor dem Gegenverkehr



4.09 Sackgasse



4.34.1 Wegweiser für Umleitungen ohne Zielangabe

4.1 Signalisationsplan:

< Für Verkehrseinschränkungen ist ein Signalisationsplan zu erstellen.

< Zum Beispiel für vollständige Strassensperrungen oder Sperrungen einer Fahrbahn oder eines Trottoirs, usw....

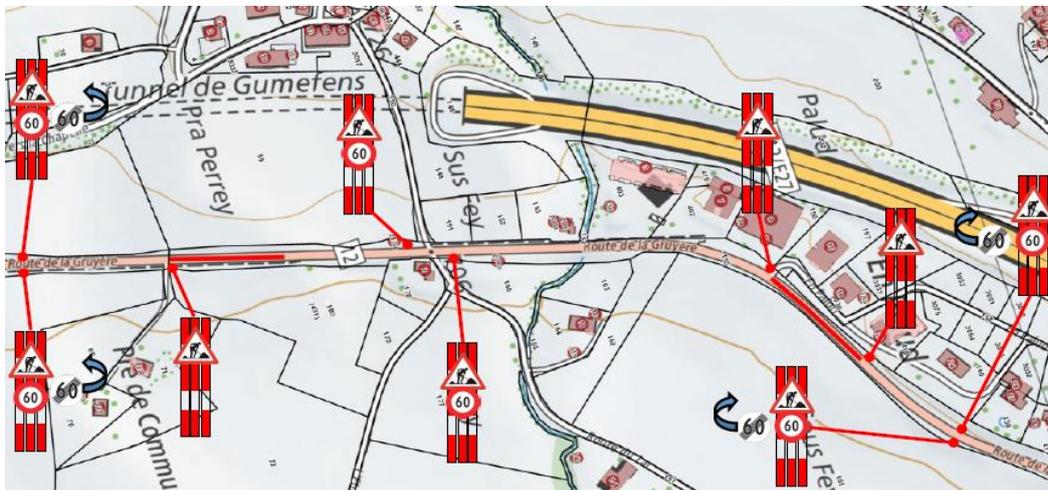
< Er muss einen Lageplan mit Angabe der verschiedenen Signale enthalten, die aufgestellt werden sollen. Er muss auch die Elemente enthalten, die sich auf Verkehrseinschränkungen, Umleitungen und Fusswege beziehen.

< Verschiedene Beispiele für die Baustellensignaliatiion sind in der **Norm VSS 40 886** dargestellt.



4.2 Aufstellen der Signalisation:

- < Die Signale sind deutlich sichtbar auf der rechten Strassenseite aufzustellen.
- < Auf Hauptstrassen oder Strassen mit hohem Verkehrsaufkommen sind sie auf beiden Seiten der Fahrbahn aufzustellen.
- < Sie können auch oberhalb der Fahrbahn angebracht werden.



Für das Aufstellen der provisorischen Baustellensignalisation verweisen wir auf die Norm VSS 40 886.

Werbung:

- < Ablenkende Werbung oder Anzeigen, die mit Signalen verwechselt werden können und die Aufmerksamkeit beeinträchtigen, sind entlang der Strasse verboten (auch entlang der Autobahn) / Art. 6 SVG.
- < **Nur** der Name oder das Logo des beteiligten Bauunternehmens können **unauffällig** (max. 150 cm²) **auf der Rückseite von Signaltafeln** angebracht werden.

4.3 Lichtsignalanlage:

Abwechselnde Verkehrsführung in eine Richtung

< Eine Lichtsignalanlage ist anzubringen, wenn infolge schlechter Übersicht in der Baustellenzone, dem Verkehrsaufkommen oder der Länge der Baustelle der Verkehr abwechselnd in eine Richtung geführt werden muss.



< Bei Benützung von Lichtsignalanlagen muss das Signal 1.27 «Lichtsignale» zusammen mit dem Signal 1.14 «Baustelle» aufgestellt werden.



4.3 Lichtsignalanlage:

Wichtige Punkte:

- < Die Installation einer Lichtsignalanlage ist bewilligungspflichtig.
- < Es ist zwingend eine Anlage mit Radar einzusetzen.
- < Für einen flüssigen Verkehr sind ausreichende lange, für den Verkehr offene Phasen einzustellen (120 Sek.).
- < Die Topographie der Strasse (steiler Anstieg) sowie die verschiedenen Verkehrsteilnehmer (Radfahrer, LKW, Traktoren) sind zu berücksichtigen.
- < Eine verantwortliche Person muss 24/24 erreichbar sein.



Distance entre les feux X = m	Temps de rouge en secondes (Vitesse cycliste 18 km/h)
40	10
50	12
60	14
70	17
80	20
90	22
100	24
150	36
200	48

< Für Baustellen, die länger als 200 m sind, kann folgende Formel verwendet werden:

$$\text{Rotlicht-Zeit} = \frac{\text{Distanz zwischen den Lichtsignalen} \times 3.6}{18 \text{ km/h}} = \text{Sekunden}$$

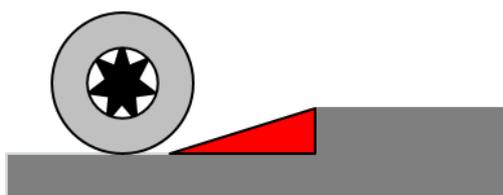
4.4 Hindernisse:

< Alle Hindernisse müssen signalisiert sein!



Baustellenlampen auf Vorsignalisation = **blinkend**;
Bei Baustellenabschränkungen (Baken – Baustellenlatten) = **leuchtend**.

< Wenn der Strassenbelag sehr uneben ist, z.B. beim Fräsen, sollte eine Abschrägung vorgenommen.



4.5 Signalisation:

Wichtig:

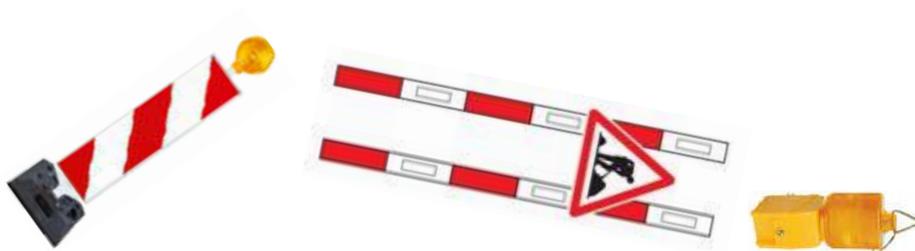
- < Die Beschilderung muss **täglich** überprüft werden.
- < Die Signalisation muss **für alle Verkehrsteilnehmer** sichtbar sein.
- < Provisorische Markierung (orange) muss sichtbar sein.



Sauberkeit



Funktionsfähigkeit

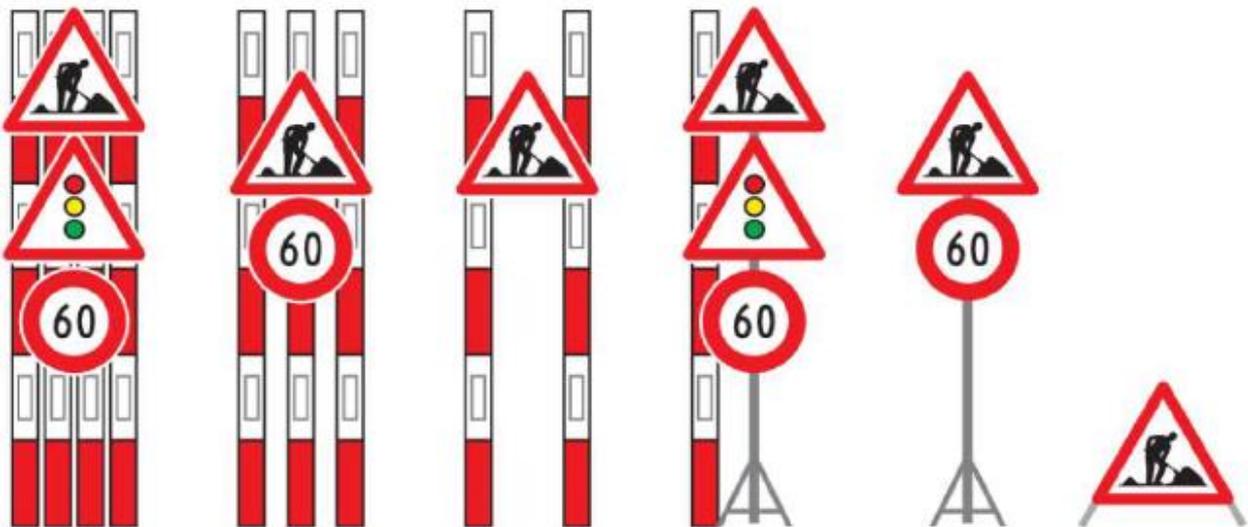


Schäden – Position der Signale und der Baken

4.6 Signalisation einer Baustelle:

- < Für die **Sicherheit des Arbeiters** und seiner Baustelle!
- < Für die **Sicherheit des Verkehrsteilnehmers!**
- < Um bei einem Unfall **Probleme zu vermeiden!**

Jede Baustelle muss signalisiert sein!



- < Die Signalisation muss nach Beendigung der Arbeiten < entfernt werden!

4.6 Signalisation:

- < Eine gute Signalisation ist ein **Garant für die Sicherheit** sowohl der Bauarbeiter als auch der Verkehrsteilnehmer.
- < Die Installation einer guten Signalisation ist der Beweis von **Professionalität** und ist auch eine gute Werbung für das Unternehmen.
- < Im Falle eines Unfalls kann eine unsachgemässe Signalisation **schwerwiegende Folgen** für die **Verantwortlichen** haben.



5. Einsatz von Sicherheitspersonal von privaten Sicherheitsfirmen:



5.1 Bewilligung:

< Nur Personen mit einer Genehmigung der Kantonspolizei dürfen den Verkehr regeln. Diese Bewilligung wird nach Absolvieren eines Kurses beim Ausbildungszentrum der Kantonspolizei ausgestellt.

5.2 Rechtsgrundlagen:

< Die Tätigkeit von Sicherheitsbeamten wird durch die Strassensignalisationsverordnung (SSV) geregelt.

Art. 66, Abs. 5: das Gebot zum Halten wird im Weiteren gegeben: durch Schüler-, Werk- und Kadetten-Verkehrsdienste bei der Verkehrsregelung mit einer reflektierenden Kelle in Form und Ausgestaltung des Signals « Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen » (2.01), nachts oder wenn die Witterung es erfordert, mit einer Stablampe oder Kelle mit rotem Licht.

Art.67, Abs. 1: Für das Verhalten auf der Strasse verbindlich sind die Zeichen und Weisungen: der gekennzeichneten Angehörigen der Schüler-, Werk- und Kadetten-Verkehrsdienste.

Art.67, Abs. 3: Die Verkehrsregelung durch Schüler-, Werk- und Kadetten-Verkehrsdienste bedarf der Bewilligung der kantonalen Polizeibehörde. Diese trifft die erforderlichen Anordnungen, sie kann ihre Befugnisse an die örtliche Polizeibehörde delegieren.



Kantonspolizei Freiburg
Verkehrspolizei
Chemin de la Madeleine 8
1763 Granges-Paccot
T +41 26 305 20 02
chantiers@fr.ch

Link zum Herunterladen des Bewilligungsgesuches:

[fr.ch/de/polizei-und-sicherheit/kriminalitaet-oeffentliche-ordnung-und-verkehr/baustellen-und-strasseninfrastrukturen](https://www.fr.ch/de/polizei-und-sicherheit/kriminalitaet-oeffentliche-ordnung-und-verkehr/baustellen-und-strasseninfrastrukturen)

Version → Februar 2022